

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum Bebauungsplan Nr. 323

für ein Gebiet zwischen der Ümminger Straße, dem Ölback und der Bundesbahnstrecke Bochum-Langendreer - Bochum-Laar

nach den §§ 1 bis 12 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BaunVO - vom 29. Nov. 1956 (BGBl. I S. 1237) -
der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 20. Nov. 1960 (GV-NW S. 443) und § 403 der Landesbaugesetzgebung - BaunVG - vom 20. Nov. 1960 (GV-NW S. 443) dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1955 (BGBl. I S. 27)

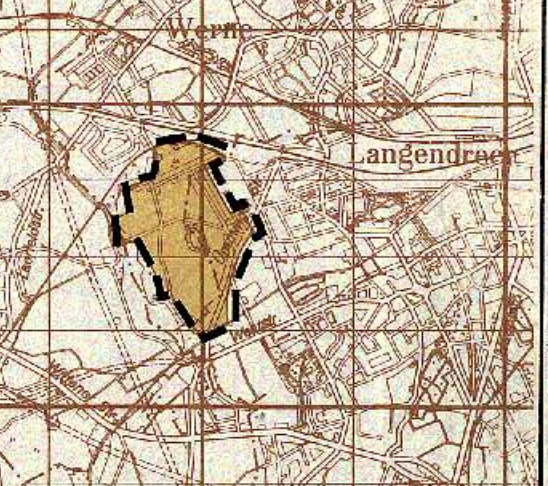
Grundrißplan

Blatt 1
Maßstab 1 : 2000

Kartengrundlage

Stadtkarte Nr. 472 474 476 478
481 483 485 487

Übersicht Maßstab 1 : 15000



Der Bebauungsplan besteht aus einem Grundrißplan (Blatt 1) und 4 Höhenrißplanen (Blatt 2 bis 5). Die Zusammenfassende Karte ist auf den einzelnen Teilen beauftragt.

Bochum, den 10. 6. 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 10. 6. 1970
Bauverwaltung
Stadtbaudirektor
Planungsausschuss
Stadtbaudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

	Wohn- und Geschäftsbau		Industriebau
	Öffentliche Gebäude		Grünfläche
	Straßen		Eisenbahn

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Festsetzung des Bestandes vorseiner Signatur entsprechende, durch die Planzeichnung festgesetzte, ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Festsetzungen

	Reine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO		Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)
	Mischgebiete § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO		Flächen für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
	Industriegebiete § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO		Flächen für Land- oder Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO)

	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	III als Höchstgrenze Mindest- und Höchstgrenze zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	IV als Höchstgrenze Mindest- und Höchstgrenze zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Örtliche Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zul. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Bauweise Bauweise Bauweise		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Schule Kindertagesstätten Kindergärten		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Straßenverkehrsflächen Öffentliche Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Bauweise		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Grünflächen Parkanlagen Spielplätze		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Flächen für Sportplätze oder Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 10 BauNVO)
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		St Stellplätze Ga Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgärten
	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		Baugrundstücke für besondere zweckmäßige Anlagen, die privaten Anlagen zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauNVO)

Festsetzung
§ 1 zur Art der baulichen Nutzung Plan- zeichnen 1. Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 8 Abs. 4 BauNVO).
§ 2 zur Bauweise Plan- zeichnen 2. Innerhalb der überbauten Grundstücksflächen sind Gebäude baulicher Länge mit oder ohne seitlichem Grenz- abstand zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
§ 3 zu sonstigen Festsetzungen Östlich der im westlichen Teil des Bebauungsplangebietes festgesetzten Grünflächen ist in den GE und GI Gebieten eine 100 m breite Zone mit Bäumen und Sträuchern entlang zu durchgrünen, daß in landschaftsgestalterischer Hinsicht ein einwandfreier Übergang der Bebauung zu dem geplanten Erholungsgebiet Ölbacktal (Bebauungsplan „Ölbacktal“) (Teilgebiet Bochum IV, des SVR) gewährleistet ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).
§ 4 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung Abteilung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 19. Mai 1961, Amtsblatt für den Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 505/1961), aufgehoben.
Kennzeichnung Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Berg- bau um (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der
Zeit vom 29. 3. 1971 bis einschließlich 3. 5. 1971
wegen der violetten Änderung erneut öffentlich
ausgelegt.
Bochum, den 10. 6. 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Änderungen in violetter Farbe
eingetragen am 25. März 1971
Bochum, den 25. März 1971
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Änderungen in roter Farbe
eingetragen am 3. Juni 1971
Bochum, den 3. Juni 1971
Der Oberstadtdirektor
I. A.